

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 3

Ausgegeben Gumbinnen, den 18. Januar

1913

Nr. 36. Die durch Kreisblattverfügung vom 19. Dezember v. Js. (Kreisblatt für 1912 Nr. 51) angeordnete Verkehrsbeschränkung beim Befahren der Kieswege hebe ich hiermit auf.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich, dies den Ortseingesessenen bekannt zu geben.

Gumbinnen, den 17. Januar 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,
Königl. Landrat.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 37. Mit Genehmigung des Provinzialrats sind die drei an den Donnerstagen nach Epiphani, nach dem 1. und nach dem 12. Sonntage nach Trinitatis in Palkallen stattfindenden Kraummärkte aufgehoben und die am Mittwoch nach Judita, am Mittwoch nach dem 1. und am Mittwoch nach dem 12. Sonntage nach Trinitatis stattfindenden Vieh- und Pferdemärkte als Vieh-, Pferde- und Kraummärkte eingerichtet worden.

Entsprechend vorstehender Festsetzung werden daher die auf den 6. Februar, 29. Mai und 14. August 1913 festgesetzten Kraummärkte aufgehoben und die auf den 12. März, 28. Mai und 13. August 1913 festgesetzten Vieh- und Pferdemarkte als Vieh-, Pferde- und Kraummärkte bestimmt.

Gumbinnen, den 4. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

Nr. 38. Mit Genehmigung des Provinzialrats ist in Gaidap ein Füllmarkt eingerichtet worden, der am Freitag vor dem Gumbinner Füllmarkt abgehalten werden wird.

Entsprechend vorstehender Bestimmung wird der Füllmarkt für das Jahr 1913 auf den 29. August festgesetzt.

Gumbinnen, den 4. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

Nr. 39. Der nächste Termin zur Prüfung von Schmieden über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes ist von der staatlichen Prüfungskommission für den hiesigen Regierungsbezirk auf

Mittwoch, den 19. März, vormittags 8 Uhr.
festgesetzt worden.

Die Prüfungen finden in Gumbinnen in der Schmiede des Schmiedesobermeisters Malzkuhn, Königstraße Nr. 8 statt.

Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind mindestens 4 Wochen vor der Prüfung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Veterinärarzt Berndt, hier selbst zu richten. Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein Nachweis darüber, daß der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat,

2. ein Ausweis darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbezirk Gumbinnen aufgehalten hat,

3. eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Fußbeschlagprüfung unterzogen hat,

4. die Prüfungsgebühr von 10 Mark,

5. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung im Fußbeschlag.

Die Prüfungsgebühr soll bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Prüflings ganz oder teilweise erlassen werden. Sie verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Zur Prüfung selbst ist von jedem Prüfling ein Kinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Gumbinnen, den 4. Januar 1913

Der Regierungspräsident

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 40. In Gemäßheit des § 13 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 werden von der unterzeichneten Hinterlegungsstelle

der 3., 8., 16. und 25. eines jeden Monats

zu Depositartagen bestimmt, an welchen die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Wertpapieren und Kassenbarkeiten stattfindet.

Falls einer der bezeichneten Tage auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag fällt, so tritt der nächst vorhergehende Werktag an seine Stelle.

Für den Geschäftsverkehr, welcher im Lokale der hiesigen Regierungshauptkasse stattfindet, werden die Stunden von 10 bis 12 Uhr vormittags jedes Depositartages bestimmt.

Wegen etwaigen Ausfalls einzelner Depositartage sowie wegen etwa erforderlich werdender Abänderungen der vorstehenden Bestimmung derselben wird weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Paragraph 14 und Paragraph 40 der Hinterlegungs-Ordnung bei jeder Einzahlung oder Hinterlegung eine schriftliche Erklärung in duplo vorzulegen ist, welche den Erfordernissen eines der nachstehend mitgeteilten drei Schemata entsprechen muß.

Nach Paragraph 12 der Hinterlegungs-Ordnung kann übrigens die Einzahlung zur Hinterlegung auch mittels portofreier Einzahlung durch die Post erfolgen, wenn gleichzeitig eine schriftliche Erklärung in duplo beigelegt wird, welche den Erfordernissen der gegebenen Schemata entspricht.

Gumbinnen, den 19. Dezember 1912.

Die königliche Regierung.

Nr. 41. Betrifft das diesjährige Erlaggeschäft.

Das Erlaggeschäft in diesem Jahre nimmt voraussichtlich bereits Mitte März seinen Anfang.

Die Gesuche um Befreiung und Zurückstellung